

## Dienstleistungen rund um Lohn und Gehalt\*

www.relog.de

\*Erstellung von lfd. Lohn- und Gehaltsab-  
rechnungen

relog



## Kabinett beschließt weitere steuerliche Förderung der Elektromobilität

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli 2019 ein Paket mit verschiedenen steuerlichen Maßnahmen verabschiedet.

### Steuerfreies Job-Ticket und Einführung einer Pauschalbesteuerung

Jobtickets - und damit öffentliche Verkehrsmittel insbesondere im Nahverkehr - sollen noch stärker genutzt werden. Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein entsprechendes Ticket oder leistet er dafür Zuschüsse, bleiben diese Vorteile seit 2019 steuerfrei. Allerdings ist der entsprechende Betrag von den Beschäftigten auf die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale anzurechnen.

Um insbesondere für nur gelegentliche Nutzer eines Jobtickets - die z. B. derzeit hauptsächlich den privaten Pkw für den Weg zu Arbeit verwenden - mehr Anreize zu schaffen, können die geleisteten Zuschüsse bzw. der geldwerte Vorteil des Jobtickets künftig alternativ auch beim Arbeitgeber pauschal mit 25 % besteuert werden. Bei dieser steuerlichen Lösung entsteht dem Arbeitnehmer durch die unentgeltliche Gewährung z. B. eines „Jobtickets“ - welches er nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen kann kein steuerlicher Nachteil.

### Dienstwagenbesteuerung - Verlängerung für Elektrofahrzeuge

Wird ein Dienstwagen auch privat genutzt, wird dieser Vorteil grundsätzlich mit 1 % des inländischen Listenpreises versteuert (sog. Listenpreismethode). Im letzten Jahr

wurde für Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge diese Versteuerung halbiert (auf 0,5 % des Listenpreises/Monat). Bisher ist diese Maßnahme bis Ende 2021 befristet. Um jedoch tatsächlich nachhaltige Impulse für mehr Elektromobilität zu setzen und eine längerfristige Planungssicherheit zu schaffen, wird die Regelung bis zum Jahr 2030 verlängert. Dies schafft eine langfristige Perspektive für Unternehmen, Beschäftigte, Hersteller, Autofahrerinnen und Autofahrer. Da so auch schneller und mehr elektrische Dienstwagen auf den Gebrauchtwagenmarkt kommen, dient dies auch Bürgerinnen und Bürgern, die keinen Dienstwagen haben. Zugleich werden aber auch die technischen Anforderungen erhöht, um die umweltpolitischen Ziele zu sichern und die weitere technische Entwicklung voranzutreiben. Ab dem Jahr 2022 muss die (rein elektrisch betriebene)

# AUSGABE IV/2019 MANDANTENINFO AKTUELLES FÜR IHR UNTERNEHMEN

## Spruch des Monats:

„Ich habe meine Meinung unterdessen geändert.“

Olaf Scholz, Finanzminister ... zur Frage des Parteivorsitzes



## STEUERZAHLUNGSTERMINE IV/2019

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl.	10. 10. 10. 10. 10. 10.	14. 10. 14. 10. 14. 10.
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl. Gewerbesteuer	11. 11. 11. 11. 11. 11. 15. 11.	14. 11. 14. 11. 14. 11. 18. 11.
Einkommensteuer Lohnsteuer mtl. Kirchensteuer mtl. Umsatzsteuer mtl. Körperschaftsteuer	10. 12. 10. 12. 10. 12. 10. 12. 10. 12.	13. 12. 13. 12. 13. 12. 13. 12. 13. 12.

\*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

## FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG IV/2019

	Fälligkeit der Beiträge
Oktober 2019	29. 10.
November 2019	27. 11.
Dezember 2019	23. 12.

Mindestreichweite der geförderten Hybrid-Fahrzeuge 60 km betragen oder ein maximaler CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 50 g/km gelten. Ab 2025 steigt die Mindestreichweite auf 80 km (oder max. CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 50 g/km).

### **Sonderabschreibungen für Elektrolieferfahrzeuge**

Für die Anschaffung neuer, rein elektrisch betriebener Lieferfahrzeuge wird eine Sonderabschreibung eingeführt (2020 bis Ende 2030). Damit können Unternehmen bereits im Jahr der Anschaffung eines solchen Fahrzeugs zusätzlich zu den regulären Abschreibungen die Hälfte der Anschaffungskosten steuerlich abschreiben.

### **Steuerbefreiung für Ladestrom und Pauschalbesteuerung für Ladevorrichtung**

Das kostenfreie Aufladen des Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers ist steuerfrei. Ebenso können betriebliche Ladevorrichtungen an Beschäftigte überlassen werden, ohne dass dieser Vorteil versteuert werden muss. Übereignet der Arbeitgeber Ladevorrichtungen für die Nutzung außerhalb des Betriebes oder leistet Zuschüsse für den Erwerb und Nutzung von Ladevorrichtungen, kann dieser geldwerte Vorteil pauschal mit 25 % versteuert werden. Beide Maßnahmen sind bisher bis Ende 2020 befristet. Diese Regelung wird nun um 10 Jahre verlängert (bis zum 31. Dezember 2030). Auch das sorgt für Planungssicherheit und soll das Modell breit durchsetzen. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum regulären Arbeitslohn gewährt werden.

### **Gewerbsteuerliche Erleichterungen bei Miete/Leasing von Elektrofahrzeugen**

Unternehmen, die umweltfreundliche Fahrzeuge mieten oder leasen, sollen künftig steuerlich besser gestellt werden. Für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (die bestimmte Schadstoffausstoß- oder Reichweitenkriterien erfüllen) sowie für angemietete Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, wird bis 2030 der bisherige Umfang der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer halbiert. Das verringert die tatsächliche Steuerzahlung.

### **Steuerbefreiung für betriebliche Fahrräder oder Elektrofahräder**

Wird ein Dienstfahrrad den Beschäftigten auch für den Privatgebrauch kostenlos zur Verfügung gestellt, ist das seit 2019 dann steuerfrei, wenn es zusätzlich zum regulären Arbeitslohn erfolgt. Auch Betriebsinhaber müssen die private Nutzung nicht versteuern. Diese Regelungen werden bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

### **Steuerliche Maßnahmen für günstigen Wohnraum und mehr Gerechtigkeit**

Mit weiteren Maßnahmen sollen diejenigen unterstützt werden, die in Zeiten steigender Mieten günstigen Wohnraum zur Verfügung stellen. Außerdem wird geregelt, dass es zukünftig bei der Grunderwerbsteuer gerechter zugeht.

### **Wohnen für Hilfe - innovative Wohnformen fördern**

Unter der Bezeichnung „Wohnen für Hilfe“ haben sich in den letzten Jahren Wohnmodelle etabliert, in denen etwa Ältere, die in einer relativ großen Wohnung leben, Jüngeren (häufig Studierenden) ein Zimmer zur Verfügung stellen. Statt Miete zu zahlen leisten die jungen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner Hilfe im Alltag. Bisher war es so, dass dabei für beide Seiten Steuern anfielen (Einkünfte aus Vermietung einerseits sowie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit andererseits). Diese finanziellen und bürokratischen Hürden werden abgeschafft, die „Wohnen für Hilfe“-Konstellation wird steuerfrei.

### **Vergünstigtes Wohnen für Beschäftigte**

Wer seinen Beschäftigten günstigen Wohnraum zur Verfügung stellt, leistet einen wichtigen Beitrag gegen knappen Wohnraum und steigende Mieten. Bisher müssen Beschäftigte den finanziellen Vorteil gegenüber der ortsüblichen Miete jedoch versteuern. Für die Berechnung des steuerlichen Vorteils wird ein Abschlag eingeführt. Im Ergebnis müssen damit Beschäftigte, die mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Vergleichsmiete zahlen, den finanziellen Vorteil nicht mehr versteuern. Da mit dieser Regelung allerdings nicht die Anmietung von Luxuswohnungen geför-

dert werden soll, gilt der Abschlag nur bis zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete von 20 Euro/qm (kalt).

### **Steuerfreiheit für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers**

Beschäftigte sollen sich weiterbilden. Das ist wichtig für die Beschäftigten, aber auch die Unternehmen, insbesondere in einer dynamischen Arbeits- und Wirtschaftswelt. Das wird auch steuerlich unterstützt. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin dienen, sind steuerfrei.

### **Mehr Vorteile für Beschäftigte bei Dienstreisen**

Die Verpflegungspauschalen werden erhöht. Zukünftig können Beschäftigte bei mehrtätigen Dienstreisen pro Tag 28 Euro (statt bisher 24 Euro), bei Abwesenheiten zwischen 8 und 24 Stunden 14 Euro (statt bisher 12 Euro) ansetzen. Außerdem werden die Regelungen für Berufskraftfahrer durch die Einführung eines gesetzlichen Pauschetrags vereinfacht. Kosten, die mit der Übernachtung im Dienstfahrzeug im Zusammenhang stehen, können sie zukünftig pauschal mit 8 Euro pro Tag ansetzen. Alternativ können auch die tatsächlichen Kosten bei der Steuer geltend gemacht werden, wenn diese höher sind.

### **Klarheit beim Sachlohnbezug**

Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos oder vergünstigt gewährt, sind bis zu der Grenze von 44 Euro im Monat steuerfrei. Die Regelung wird von Arbeitgebern zum Beispiel für Zuschüsse zu Krankenzusatzversicherungen für Beschäftigte genutzt. Damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese Vorteile auch zukünftig nutzen können, bleibt die Regelung bestehen.

### **Umsatzsteuer: E-Books und E-Paper**

Für Leserinnen und Leser sollte es steuerlich keinen Unterschied machen, ob sie Zeitung, Zeitschrift bzw. Buch auf Papier oder digital lesen. Deshalb soll bei E-Books und E-Paper der gleiche ermäßigte Mehrwertsteuersatz greifen, der auch für gedruckte Produkte gilt. Damit können Verlage ihren Leserinnen und Lesern attraktive Kombi-Angebote machen.

---

## Aktuelles

### Änderung der Geldwäscherichtlinie

Es liegt zwischenzeitlich ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vor. Hier werden zum Teil neue und verschärfende Regelungen in das deutsche Gesetz übernommen. Kritisiert werden vor allem neue Kontrollmechanismen über Freie Berufe. Derzeit werden Stellungnahmen eingeholt, die die einzelnen Punkte kommentieren sollen. Auch die Wirtschaftsprüfer haben eine kritische Stellungnahme weitergeleitet.

### Grundsteuergesetz

Nach den Forderungen der Fraktionen, einen Entwurf zur Grundsteuer vorzulegen, hat die Bundesregierung nun doch eine Einigung erzielt und die Grundsteuer länderabhängig gestaltet. Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von rund 14,8 Milliarden Euro eine der wichtigsten kommunalen Einnahmequellen. Bis Ende des Jahres muss das Gesetz Bundestag und Bundesrat passieren, damit die Grundsteuer nicht bis auf weiteres entfällt. Die Reform der Grundsteuer wird erst innerhalb von fünf Jahren wirklich umgesetzt.

---

## Abgabenordnung

### Journalismus steuerlich begünstigen

Vereine und Stiftungen, die den Journalismus fördern, sollen künftig als gemeinnützig anerkannt und damit steuerbegünstigt werden, so der Bundesrat. Der Gemeinnützigkeitskatalog der Abgabenordnung soll dementsprechend erweitert werden. Damit wäre die Körperschaft steuerbegünstigt und auch die Spenden an diese. Der Verein darf nicht kommerziell handeln und er muss der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserats unterliegen. Sobald die Beratungen abgeschlossen sind, kommt die Vorlage wieder auf die Tagesordnung des Bundesrates, der dann weiter über die Einbringung eines Gesetzesentwurfes in den deutschen Bundestag entscheiden will.

---

## Sonstiges

### Wohngeld bei Vermögen

Bei einem Vermögen von 115.000 Euro besteht nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin kein Anspruch auf Wohngeld. Der Antrag auf Wohngeld wurde im Vorfeld durch das Wohngeldamt abgelehnt, weil die nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes vorgesehene Vermögensgrenze von 90.000 Euro überschritten sei. Der Kläger machte geltend, dass eine höhere Vermögensfreigrenze in seinem Fall gelten müsse. Die Klage wurde abgewiesen, da erhebliches Vermögen im Sinn der Ausschlussvorschrift vorliege, hat jedoch die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

### Produzierendes Gewerbe

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Unternehmen dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen ist, sind zunächst alle von diesem Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten ungeachtet ihrer Gewichtung in den Abschnitten der WZ 2003 zuzuordnen. Gehören nicht alle Tätigkeiten zum Produzierenden Gewerbe, ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit anhand des vom Antragsteller gewählten Kriteriums zu bestimmen.

### Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurde vom Europäischen Rat verabschiedet. Damit soll der Frauenanteil am Arbeitsmarkt erhöht und die Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen sowie flexiblen Arbeitszeiten gestärkt werden. Väter haben Anspruch auf 10 bezahlte Arbeitstage Vaterschaftsurlaub, der um den Zeitpunkt der Geburt des Kindes herum genommen werden sollte. Es besteht ein individueller Anspruch von vier Monaten Elternurlaub pro Elternteil, wovon zwei Monate nicht auf den anderen Elternteil übertragbar sind und vergütet werden. Mit der Richtlinie wird das Recht auf fünf Arbeitstage Pflegeurlaub für Arbeitnehmer eingeführt, die pflegebedürftige

Angehörige betreuen. Eltern und pflegende Angehörige haben das Recht flexible Arbeitsregelungen, wie Teilzeit, Telearbeit oder eine Reduzierung der Arbeitsstunden, zu beantragen. Eine zeitliche Befristung kann vorgesehen werden. Soweit die Mitgliedstaaten günstigere Regelungen durchführen, dürfen diese beibehalten werden (z. B. Elternzeitregelung in Deutschland). Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umsetzen.

### Massenentlassungen

Die nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes erforderliche Massenentlassungsanzeige kann auch dann wirksam erstattet werden, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Agentur für Arbeit bereits zur Kündigung entschlossen ist. Demnach sind Kündigungen im Massenentlassungsverfahren - vorbehaltlich der Erfüllung sonstiger Kündigungsvoraussetzungen - wirksam, wenn die Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingeht, bevor dem Arbeitnehmer das Kündigungsschreiben zugegangen ist. (BAG Az. 6 AZR 459/18)

### EU: Handel und Investitionen

Die EU-Kommission hat am 17.06.19 ihren jährlichen Bericht über Handels- und Investitionshindernisse veröffentlicht. Er beruht auf Meldungen von EU-Unternehmen und zeigt, dass sie auf ausländischen Märkten immer mehr Handelshemmnisse vorfinden. Laut Bericht wurden in 2018 45 neue Handelshemmnisse in Ländern außerhalb der EU geschaffen, so dass ihre Zahl auf insgesamt 425 solcher Maßnahmen angestiegen ist. Diese kosten EU-Unternehmen jährlich Milliarden von Euro. Russland und China führen mit 37 bzw. 34 problematischen Handelsmaßnahmen die Gesamtliste an. Am stärksten sind EU-Ausfuhren von Maßnahmen Chinas, der Vereinigten Staaten, Indiens und Algeriens betroffen. Sie konzentrieren sich v. a. auf die Sektoren Stahl, Aluminium sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT). Seit Amtsantritt der Juncker-Kommission in 2014 wurden insgesamt 123 Handelshemmnisse beseitigt.

## 5 Tipps: Wie kann die Bonität verbessert werden?

Die Bonität gibt Auskunft darüber, ob ein Schuldner bereit und fähig ist, seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und zuverlässig nachzukommen. Sie gibt die Kreditwürdigkeit eines Schuldners an.

Über die Zu- oder Absage einer Kreditanfrage entscheiden in der Regel Ratingverfahren (z. B. der SCHUFA-Score). Sie basieren auf mathematisch-statistischen Auswertungen sämtlicher Einflussfaktoren, die die Kreditwürdigkeit beeinflussen. Durchgeführt werden diese Ratings von Auskunftsteilen, die Informationen über Unternehmen sammeln und auswerten. Diese Auskunft kann von Geldgebern abgefragt werden.

Insoweit erfüllt eine gute Bonität zwei Funktionen: Potenzielle Geldgeber haben eine gewisse Sicherheit, dass sie das zur Verfügung gestellte Kapital auch zurückbekommen. Umgekehrt verbessern Sie als Unternehmer ihre Chance, überhaupt einen Kredit zu erhalten. Die Kreditwürdigkeit beeinflusst oft auch die Konditionen wie Kapital- und Zinshöhe.

### **Tipps 1: Finanzplan zur Sicherung der Liquidität**

Ein solider Finanzplan dient der Unternehmensfinanzierung und der Sicherung der Liquidität. Er setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen:

- aus der Kapitalbedarfsplanung,
- der Liquiditätsplanung,
- der Rentabilitätsvorschau
- sowie der Gewinn- und Verlustrechnung
- der Bilanzierung.

Mit einem solchen Plan vermeiden Sie Liquiditätsengpässe. Kreditlinien werden nicht überzogen. Sie können all Ihre Rechnungen begleichen. Lastschriften gehen nicht zurück. Sie behalten den Überblick, können Kosten für Kredite und Investitionen optimieren und können so Ihre Bonität

erhöhen. Die Finanzplanung erzielt jedoch nur dann maximalen Nutzen, wenn das Zahlenmaterial korrekt, realistisch, unverfälscht und fehlerfrei in die Auswertung eingepflegt wird.

### **Tipps 2: Eigenkapitalquote erhöhen, um Bonität zu verbessern**

Um die Bonität eines Unternehmens beurteilen zu können, spielt die Eigenkapitalquote eine wichtige Rolle. Sie spiegelt das Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme wider.

Je höher sie ist, umso aussichtsreicher sind Ihre Chancen bei potenziellen Kreditgebern Gehör zu finden. Eine hohe Eigenkapitalquote signalisiert finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. Eine Quote von 30 Prozent gegenüber der Bilanzsumme gilt als erstrebenswert.

Eine Möglichkeit, Ihre Eigenkapitalquote zu optimieren, ist das sogenannte Factoring. Bei dieser Form der Rechnungsvorfinanzierung kauft ein Factoring-Anbieter die Forderungen auf, die Sie Ihren Kunden in Rechnung stellen. Sie erhalten Ihr Geld sofort und müssen nicht warten, bis das Zahlungsziel verstrichen ist. Ein weiterer Vorteil ist, dass es nicht zu überraschenden Zahlungsausfällen kommt, denn viele Factoring-Unternehmen bieten vollen Ausfallschutz für offene Forderungen.

Somit sichern Sie einen stabilen Cash-Flow. Da sämtliche Forderungen aufgrund von Factoring nicht in der Bilanzierung geführt werden, verbessern sich Ihre Eigenkapitalquote und damit Ihre Chancen auf eine Finanzierung.

### **Tipps 3: Finetrading für eine tadellose Zahlungsfähigkeit**

Sie müssen Waren bestellen? Aufträge vorfinanzieren? Diese Investitionen sind wichtig, doch brauchen sie auch wertvolle Liquidität auf. Das wirkt sich wiederum negativ auf Ihre Bonität aus. Sie möchten nicht mehr selbst in Vorleistung gehen oder Ihnen fehlen die Geldmittel dazu,

dann lohnt sich der Einsatz von Finetrading in Form einer Projekt- oder Warenavorfinanzierung.

Mit Finetrading verbessern Sie sofort Ihre Liquidität und fördern steigende Umsätze, und das funktioniert so: Der Finetrader kauft in Ihrem Auftrag Waren auf eigene Rechnung ein. Durch die sofortige Zahlung innerhalb der Skontofrist profitieren Sie von wertvollen Rabatten. Durch das zügige Begleichen von Wareneinkäufen stärken Sie Ihr Image als zahlungskräftiges Unternehmen, während Skonti und Rabatte Ihre Ausgaben reduzieren. Dadurch erhöhen Sie nach und nach auch Ihre Bonität.

### **Tipps 4: Leasing als Alternative zum Kauf**

Eine weitere Möglichkeit, die Bilanzsumme Ihres Unternehmens beziehungsweise Ihre Gewinn- und Verlustrechnung und damit Ihre Bonität zu verbessern, ist das Leasen von Arbeitsmitteln als Alternative zum Kauf. Der Vorteil ist, dass das Leasingobjekt durch einen Leasinggeber finanziert und nicht von Ihnen erworben wird. Das bedeutet, dass Sie durch Leasing kein Eigentum, sondern lediglich ein Nutzungsrecht an dem geleasteten Gegenstand erwerben. Das gilt nicht nur für Firmenwagen, sondern für sämtliche große Anschaffungen wie Maschinen und Anlagen. Dank Leasing belasten Sie Ihre Liquidität nicht durch große Investitionen, sondern können die wesentlich geringeren Leasingraten über einen längeren Zeitraum verteilen. Hinzu kommt, dass Unternehmer die Leasingraten steuerlich geltend machen können.

### **Tipps 5: Zuverlässiges Controlling**

Eine plausible Umsatz- und Ertragsschätzung gehören zu einem zuverlässigen Controlling dazu. Denn nur durch eine realistische Einschätzung der Lage übernehmen Sie sich nicht und können Ihren Verpflichtungen regelmäßig nachkommen. Dabei helfen Ihnen der Einsatz von Controlling-Instrumenten sowie eine konsequente Unternehmensführung.

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungen GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information IV/2019

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.